



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 26-27)**

Titel **6. Verordnung betr. die in das Amtsblatt einzurückenden Anzeigen (im Einverständniß mit dem Obergerichte), vom 18. Dez. 1858, XII. 367.**

Ordnungsnummer

Datum 18.12.1858

[S. 26] 1. Nachfolgende Anzeigen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen, wenn nicht durch Gesetze oder besondere Anord- // [S. 27] nungen eine mehrmalige Bekanntmachung vorgeschrieben ist, wenigstens einmal in das Amtsblatt eingerückt werden:

- a. Alle und jede Art von Bekanntmachungen der Kantonal- und Bezirksbehörden, sowie der Notare.
- b. Nachfolgende Bekanntmachungen der Gemeindebehörden:
 1. Sämmtliche Ausschreibungen über die Verlegung und den Bezug von Gemeindesteuern ohne Ausnahme;
 2. Anzeigen betreffend wichtige Gemeindeangelegenheiten, namentlich in Fällen, bei denen außer der Gemeinde Wohnende betheiligt sind und eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter stattfindet.
 2. Zur Aufnahme von Publikationen außerkantonalen Behörden bedarf es, wenn die Publikationen von Verwaltungsbehörden erlassen sind, der Bewilligung des Regierungsrathes, und wenn sie von Gerichtsbehörden ausgingen, derjenigen des Obergerichtes.
 3. Sofern irgend eine der in § 1 bezeichneten Anzeigen nicht in dem Amtsblatte erscheinen würde, so haftet die betreffende Behörde für allfällige aus dieser Unterlassung entstehende Nachtheile und es ist überdieß gegen die Fehlbaren auf dem Ordnungswege einzuschreiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]